



## Benutzungsreglement

1. Das Archiv besteht aus dem eigentlichen Lagerraum und dem Lesezimmer.
2. Der Lagerraum ist für Besucher/innen nicht öffentlich.
3. Das Stiftungsgut darf das Archiv nicht verlassen.
4. Das Archiv ist jeweils am ersten Samstag jeden Monats für die Öffentlichkeit von 10.00 bis 16.00 geöffnet.
5. Die Betreuung wird durch die Stiftungsratsmitglieder und Mitarbeiter/innen im jährlich zum Voraus festgelegten Turnus gewährleistet
6. Zu Forschungszwecken kann das Archiv auch ausserhalb dieser offiziellen Öffnungszeit benutzt werden (tägliches Öffnen und Abschiessen des Lesezimmers sowie die Herausgabe von Dokumenten aus dem Lagerraum muss aber immer durch eine Betreuungsperson erfolgen).
7. In der Regel können die Dokumente fotografiert oder Fotokopien im Archiv zum Selbstkostenpreis selbst erstellt werden (von besonders wertvollen oder heiklen Dokumenten wird die Stiftung bestrebt sein, systematisch für den künftigen Gebrauch Arbeitskopien oder Scans herzustellen).
8. Für Recherchen im Archivbestand stehen den Besucher/innen Verzeichnisse in Papierform und auf Datenträgern (Stick, CD) zur Verfügung.

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Archivierung und das kantonale Datenschutzgesetz kann aus Gründen des Datenschutzes die Einsicht in Dokumente mit Personendaten verweigert werden, wenn diese jünger als 110 Jahre sind. Dies betrifft z.B. Schulberichte, Krankenakten oder Verträge.

Ausnahmen sind möglich:

- für Verwandte in direkter Linie
- wenn Archivnutzende ein überwiegend öffentliches Interesse geltend machen können (z.B. wissenschaftlicher Art, nach Massgabe von Artikel 15, Absatz 2, des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Für die Nutzung personenbezogener Daten reichen Interessenten vorgängig schriftlich das vorgesehene Formular "Gesuch um Einsichtnahme" an die Stiftung Dorfarchiv ein.

9. Das ganze Archiv ist Nichtraucherzone (Raucherecke vor Eingang Saal Kirchgemeindehaus).
10. Archivbenutzer/innen und Betreuer/innen können das WC im Panerre des Pfarrhauses benutzen.

Genehmigt an der Stiftungsratsitzung vom 22. April 2008, resp. Ergänzung Artikel 8 an der Stiftungsratsitzung vom 3. August 2019.